

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

I. Auf Grund § 82 in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 19. Juli 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

1. Es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes je um 2.313.000 € auf 170.857.000 €;
es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes je um 1.846.000 € auf 36.089.500 €;
es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Gesamthaushaltes somit je um 4.159.000 € auf 206.946.500 €.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 8.396.000 € auf 20.736.000 €.

§ 1 Ziffer 2 sowie die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung vom 14. Dezember 2017 bleiben unverändert.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragssatzung mit Erlass vom 13.08.2018 gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.

III. Der Nachtragshaushaltsplan wird vom 10. September 2018 bis einschließlich 18. September 2018 bei der Finanzverwaltung im Rathaus, 4. Stock, Zimmer 432, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Ausgefertigt: Heidenheim, 04.09.2018
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 07.09.2018